

Informationsbrief

Gutscheine

Gutscheine an Arbeitnehmer, im speziellen Benzingutscheine, waren in der Vergangenheit mit hohen Anforderungen und Regularien verbunden.

In nachfolgendem Informationsbrief möchten wir Sie über die sehr steuerzahlerfreundliche BFH-Rechtsprechung im Bezug auf Gutscheine informieren.

Allgemeines

Die Frage, inwieweit die Übergabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer zu (begünstigtem) Sachlohn oder zu (steuerpflichtigem) Barlohn führt, war in den vergangenen Jahren häufig umstritten. Insbesondere durch die Rechtsprechung des BFH sowie hierdurch folgende Verwaltungsanweisungen kann nun von einer sicheren Rechtsgrundlage ausgehend gestaltet werden.

Urteile des Bundesfinanzhofs

Der BFH hatte mit drei Urteilen erstmals Grundsätze zur steuerrechtlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen aufgestellt. Dabei ging es um die Unterscheidung von immer steuerpflichtigem Barlohn und Sachlohn, der im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze bis zu monatlich 44 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei ist.

In den vom BFH entschiedenen Streitfällen

- hatten Arbeitgeber ihren Mitarbeitern das Recht eingeräumt, gegen Vorlage einer Tankkarte bis zu einem Höchstbetrag von 44 € monatlich zu tanken oder
- die Mitarbeiter hatten anlässlich ihres Geburtstags Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über 20 € von Ihrem Arbeitgeber erhalten oder
- die Mitarbeiter durften mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

Nach früherer Verwaltungsauffassung lag in allen Fällen steuer- und sozialversicherungspflichtiger Barlohn vor. Der BFH hat dagegen in sämtlichen Streitfällen Sachlohn angenommen und damit die Anwendung der Sachbezugsfreigrenze ermöglicht.

Aufgrund des Beschlusses der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist die BFH-Rechtsprechung im BStBl II veröffentlicht worden und in allen offenen Fällen allgemein anzuwenden (VI R 21/09, BStBl 2011 II S. 383, VI R 27/09, BStBl 2011 II S. 386, und VI R 41/10, BStBl 2011 II S. 389).

Definition eines Gutscheins

Im Wirtschaftsverkehr sind Gutscheine Papiere, die entweder einen aufgedruckten Wert enthalten oder die gegen eine, im Gutschein bestimmte Leistung, eingetauscht werden können.

Gutscheine, die einen Wert enthalten, werden als Wertgutscheine und die, die eine bestimmte Leistung enthalten, als Warengutscheine bezeichnet.

Grundlage der nachfolgenden Ausführungen

Gesetz § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG;

Hiernach führen monatliche Sachbezüge bis zu einem Betrag von 44 € nicht zu einem Arbeitslohn.

Ablauf

Auf folgende chronologische Reihenfolge ist besonders bei den Wertgutscheinen unbedingt zu achten:

1. Gutschein ausstellen und dem Arbeitnehmer übergeben (Übergabetag vermerken).
2. Arbeitnehmer erwirbt aufgrund des Gutscheins eine Ware.
3. Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer aufgrund des Gutscheins den Betrag, max. 44 €, aus.

Vorsteuerabzug und Umsatzsteuerpflicht

Da kein Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und einzulösender Stelle stattfindet, kann der Arbeitgeber keine Vorsteuerbeträge abziehen. Die Übergabe des Gutscheins stellt auch keinen steuerpflichtigen Umsatz an den Arbeitnehmer dar.

Bewertungsabschlag von 4 %

Da der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine Ware erhält, kann der Bewertungsabschlag von 4 % nicht berücksichtigt werden, R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR i.U.
Der Wert des Gutscheins darf folglich nicht höher sein als 44 €.

Arbeitsvertragliche Vereinbarungen

Ergänzend zur Ausgabe des Gutscheins kann ggf. eine arbeitsvertragliche Vereinbarung folgenden Inhalts getroffen werden:

- Bei jedem Gutschein handelt es sich um eine freiwillige Zuwendung, auf die auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.
- Die Gewährung von monatlichen Gutscheinen kann vom Arbeitgeber jederzeit und ohne Angaben von Gründen beendet werden.
- Der Arbeitnehmer erwirbt nach Ausstellung des Gutscheins die Ware. Der Arbeitgeber erstattet gegen Vorlage des Kaufbelegs den Rechnungsbetrag, max. den auf dem Gutschein ausgewiesenen Betrag, und bestätigt dies auf dem Gutschein. Eine Auszahlung des Betrages ohne Vorlage eines entsprechenden Kaufbelegs ist ausgeschlossen.
- Erwirbt der Arbeitnehmer Waren im Wert von mehr als 44 €, hat er den Unterschiedsbetrag zwischen dem Rechnungsbetrag und dem Wert des Gutscheins selbst zu tragen.

Allgemeine Aufzeichnungs- und Nachweispflichten

Neben der allgemein geltenden Verpflichtung, Sachbezüge und steuerfreie Bezüge im Lohnkonto besonders aufzuzeichnen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 EStG, § 4 LStDV), ist der Arbeitgeber gut beraten, wenn er darüber hinaus das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Freigrenze in geeigneter Weise dokumentiert. Der Lohnsteuerprüfer wird stets entsprechende Nachweise verlangen. Dazu ist er auch berechtigt, weil die Steuerfreistellung für Sachbezüge eine begünstigende Regelung ist.

Hinweis:

Bei begünstigenden Regelungen hat derjenige, der sie in Anspruch nehmen will, die Erfüllung der für ihre Anwendung erforderlichen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen darzulegen und ggf. nachzuweisen. Fehlen geeignete Nachweise, wird der Prüfer die Steuerfreiheit versagen. Als Folge davon können auch Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Ein vom Lohnsteuerprüfer regelmäßig anerkannter Nachweis ist z. B. die Kopie eines Warengutscheins.

Muster für einen Tankgutschein

Firma
Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Tankgutschein im Wert von 44,00 € für den Monat November 2011

Der Arbeitnehmer
Fritz Fleißig
Musterstraße 2
12345 Musterstadt

ist durch diesen Gutschein berechtigt, bis zu einem Betrag von 44,00 € bei der Tankstelle „Oil-Station“ in Spritstadt zu tanken. Der Arbeitnehmer kann keine Barauszahlung beanspruchen – auch nicht teilweise.

(Unterschrift Arbeitgeber)

Diesen Gutschein habe ich am 11.11.2011 erhalten.

(Unterschrift Arbeitnehmer)

Abschließende Hinweise

- Die Gutscheine müssen nicht zwingend einen genauen Leistungserbringer enthalten. Angaben zur allgemeinen Verwendung reichen aus, z.B. die Angabe „einlösen bei einer Tankstelle“. Der Arbeitnehmer kann dann zwischen Kraftstoff für das Auto oder für den eigenen Körper wählen.
- Es kann sich bei den Gutscheinen sowohl um Waren als auch um Dienstleistungen handeln.
- Für die Prüfung der monatlichen 44 € - Freigrenze gilt der Arbeitslohn mit dem Übergabetag des Gutscheins als zugeflossen, R 38.2 Abs. 3 Satz 1 LStR. Eine spätere Einlösung durch den Arbeitnehmer ist somit für die Besteuerung bzw. den Lohnzufluss unbedeutend.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Thomas Artmann
Steuerberater